

IV.5.1  
Kirchgorg

12.02.2020

**Antrag AN/004/2020 Bündnis 90 Die Grünen  
Änderungsantrag zum Umweltausschuss 12.02.2020 zu Top 8 „Landschaftsplan“ Vorlage 2020/005**

*„Die Ahrensburger Landschaftsschutzgebiete werden im Landschaftsplan als „Tabuzonen für Siedlungsentwicklung“ ausgewiesen. Die Abbildungen und der Textteil des Landschaftsplans werden entsprechend ergänzt.“*

**- Stellungnahme der Verwaltung –**

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss, dem Antrag nicht zu folgen, weil:

- 1.) Tabuzonen für die Siedlungsentwicklung ausschließlich Flächen mit besonders wichtiger ökologischer Funktion und oberster Priorität für den Arten- und Biotopschutz darstellen,
- 2.) das LSG Ahrensfelde in vielen Bereichen auch weniger wertvolle bzw. weniger empfindliche Flächen umfasst,
- 3.) geplante Gewerbeflächen an der Autobahn ebenfalls in diesem Landschaftsschutzgebiet liegen,
- 4.) letztendlich der Landschaftsplan ein Fachplan ist, der (anders als der Flächennutzungsplan) keinen Raum für politische Festlegungen bietet.

Zu 1.) Im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplans wurden Tabuzonen für eine Siedlungsentwicklung erarbeitet (s. Erläuterungsbericht Kap. 3.1.1.4 und Themenkarte *Arten und Biotope*). Berücksichtigt wurden hierbei ausschließlich Flächen mit einer herausragenden ökologischen Funktion und einer überregionalen Bedeutung. Zu nennen sind hier die großflächig vorhandenen NATURA 2000 Gebiete und die teils flächenidentischen Naturschutzgebiete sowie die Flächen mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems.

Des Weiteren stellen die Tabuzonen für eine Siedlungsentwicklung Schwerpunktbereiche zur Entwicklung von Natur und Landschaft in ihrer Bedeutung als Pufferzonen für schutzwürdige Arten und Lebensgemeinschaften sowie zum Aufbau eines lokalen Biotopverbundes dar.

Zu 2.) Ahrensburg hat lediglich ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet, das LSG Ahrensfelde im Südosten der Stadt. Dieses zeichnet sich durch seine besondere Bedeutung für die Erholungseignung aufgrund der Eigenart, Vielfalt und Schönheit

der Landschaft aus. Seine Bedeutung liegt jedoch nicht in der herausragenden ökologischen und überregionalen Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Ahrensfelde vom 21.11.1969 regelt Verbote bzw. Genehmigungstatbestände für Maßnahmen im Gebiet, die das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. So bedürfen u.a. Neubauten einer Genehmigung des Kreises.

Zu 3.) Die geplanten gewerblichen Bauflächen beiderseits der Autobahn liegen ebenfalls im LSG Ahrensfelde. Ein Wegfall dieser Gewerbeflächen würde der Beschlusslage der städtischen Gremien zum FNP widersprechen.